

**Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
für die Schiedsleute der Stadt Bad Fallingbostal**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Fallingbostal in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Die Schiedsperson der Stadt Bad Fallingbostal erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 50 € je Monat.
2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die unter Abs. 1 benannte Person die Funktion länger als 2 Monate nicht wahrnimmt. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.
3. Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit der Schiedsperson, erhält die stellvertretende Schiedsperson eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

**§ 2
Zahlungsweise und steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung**

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt rückwirkend zum Ende jeden Monats.
2. Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache der Empfängerin bzw. des Empfängers.

**§ 3
Umfang der Aufwandsentschädigung**

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Benutzung der Privaträume, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Abnutzung von Einrichtungsgegenständen, die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung - Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, anteilige Kosten der Herstellung -, Postgebühren, Kontoführungsgebühren und Fahrtkosten im Landkreis Heidekreis, sowie Fachliteratur soweit nicht in Abs. 2 ausgenommen) sowie Ansprüche auf Ersatz von Kinderbetreuungskosten und Verdienstaufschlag abgegolten.
2. Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten der Schiedspersonen sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Beitrag für den Bund deutscher Schiedsmänner (BDS), die Kosten für die Benutzung des elektronischen Formularservers und die Fachzeitschrift „Schiedsamtzeitung“ werden von der Stadt Bad Fallingbostal übernommen.
3. Dienstsiegel und Amtsschild stellt die Stadt Bad Fallingbostal der Schiedsperson für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung.

**§ 4
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Bad Fallingbostal, den 28.07.2014
Stadt Bad Fallingbostal
Der Bürgermeister
gez. S c h m u c k